



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Jugend und Familie
Az: 55
Datum: 22.01.2024

2024/016

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	08.02.2024	9

Betreff

Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ergänzung und Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Castrop-Rauxel (Beihilferichtlinien) in der vorliegenden Fassung.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Michael E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Richtlinien zu den Hilfen zur Erziehung werden die nach dem SGB VIII zu erbringenden Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen und die daraus resultierenden finanziellen Leistungen sowie die Grundsätze der Heranziehung zu den Kosten geregelt.

Die Betreuung im offenen Ganzttag gewinnt zunehmend an Bedeutung. Mit dem „Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)“ soll ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 geschaffen werden.

Die Akquise von geeigneten Pflegefamilien stellt seit einiger Zeit eine hohe Herausforderung dar. Mit unterschiedlichen Aktionen wurde in der Vergangenheit bereits versucht neue Pflegefamilien zu gewinnen. Die finanzielle Entlastung und damit verbundene Sicherheit, sind ein möglicher Anreiz für Pflegefamilien. Die Teilnahme an der OGS dient nicht zuletzt der Unterstützung der Teilhabe und der Förderung von Pflegekindern.

Die Gewährung erzieherischer und wirtschaftlicher Einzelhilfe ist hinsichtlich der Notwendigkeit und Höhe in jedem Fall aktenkundig zu begründen.

Hierzu ist ein Hilfeplanverfahren einzuleiten, an dessen Ende ein sogenannter „Hilfeplan“ steht. Grundlage hierzu ist § 36 SGB VIII.

In den bestehenden HzE-Richtlinien unter dem Punkt **„Sonderbedarf Vollzeitpflege: Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse“** auf Seite 7 heißt es:

Kindergartenelternbeitrag:

Der Kindergartenelternbeitrag ist gemäß der örtlichen Elternbeitragsatzung für Pflegeeltern ohne Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf die zweite Einkommensstufe begrenzt. Dieser Elternbeitrag wird den Pflegeeltern nach Vorlage des Beitragsbescheides erstattet. Kosten für weitergehende Betreuung sind vom Pflegegeld zu zahlen.

Diese Regelung soll nun auch für die Elternbeiträge gelten, die bei einem Besuch der OGS geltend gemacht werden.

In der *1. Änderungssatzung vom 25.06.2020 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 27.02.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Castrop-Rauxel bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)* steht in **§ 6 Abs. 3 (Beitragsermäßigung/Beitragsfreiheit)**:

(3) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

Die HzE-Richtlinien werden entsprechend ergänzt (Neu, Seite 8):

OGS Elternbeitrag:

Der Elternbeitrag, für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, ist für Pflegeeltern ohne Überprüfung der Einkommensverhältnisse auf die zweite Einkommensstufe begrenzt. Dieser Elternbeitrag wird den Pflegeeltern nach Vorlage des Beitragsbescheides erstattet. Kosten für weitergehende Betreuung sind vom Pflegegeld zu zahlen.

In der zweiten Einkommensstufe beträgt der zu zahlende Elternbeitrag (gegenwärtig) 20,00 € pro Monat. Der Beitrag für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird in 11 Monaten pro Jahr erhoben. Es ist von durchschnittlich etwa 10 Fällen auszugehen, die von dieser Regelung betroffen sind.

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind entsprechend gering und abhängig von den jeweiligen Einzelfällen.

Anlage

- HzE Richtlinien vom 10.03.2022
- HzE Richtlinien, neue Fassung
- Tabelle über die Höhe des Elternbeitrages in Offenen Ganztagsgrundschulen

B55	B20

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	2.200 €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	2.200 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	2.200 €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	2.200 €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle): 5331050/360403/50550
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2024	2025	2026	2027	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	8.800 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	2.200 €	2.200 €	2.200 €	2.200 €	8.800 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.